



Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Mitglieder der Fraktionen
von CDU/CSU und SPD
im Deutschen Bundestag

Jens Spahn

Bundesminister

Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-1003

FAX +49 (0)228 99 441-4907

E-MAIL poststelle@bmg.bund.de

Bonn, 21. Oktober 2019

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

heute wurde die Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und der Arzneimittelpreisverordnung verkündet. Mit der Verordnung wird die flächendeckende und qualitativ hochwertige Arzneimittelversorgung der Bevölkerung weiter gestärkt und abgesichert und auf zukünftige Herausforderungen ausgerichtet.

Die Neuerungen in der Apothekenbetriebsordnung sehen zunächst Maßnahmen zur Stärkung des Botendienstes als Versorgungsform der Vor-Ort-Apotheken vor. Der Botendienst wird auf Kundenwunsch grundsätzlich zulässig sein. Das trägt Bedürfnissen von Kundinnen und Kunden Rechnung, die Arzneimittel von der Apotheke nach Hause geliefert bekommen möchten, die bei ihrem Apothekenbesuch dort nicht vorrätig waren. Nur weisungsgebundenes Personal der beliefernden Apotheke darf den Botendienst übernehmen. Damit stellen wir ein hohes Maß an Sicherheit für die Kundinnen und Kunden sicher. Zu diesem Zweck führen wir unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Pflicht zur Temperaturkontrolle der Arzneimittel ein, die im Botendienst ausgeliefert werden. Damit gewährleisten wir die Wirksamkeit und Qualität von besonders temperaturempfindlichen Arzneimitteln.

Mit der neuen Verordnung ermöglichen wir zudem eine wirkstoffgleiche Ersetzung von verschriebenen Arzneimitteln in der Apotheke für Versicherte in der privaten Krankenversicherung, für Beihilfeempfängerinnen und Beihilfeempfänger sowie für Selbstzahlerinnen und Selbstzahler. Dies trägt zur Kostensenkung bei. Bereits jetzt ist dies für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehen.

In der Arzneimittelpreisverordnung erhöhen wir den Zuschlag zur Förderung des Notdienstes der Apotheken und des Zuschlags bei der Abgabe von speziellen Arzneimitteln wie zum Beispiel Betäubungsmitteln. Insgesamt führt dies zu einem zusätzlichen Honorarvolumen der Apotheken in Höhe von fast 55 Millionen Euro. Damit stärken wir gezielt die Vor-Ort-Apotheken in ihrer wichtigen Funktion für die Arzneimittelversorgung der Patientinnen und Patienten. Das kommt vornehmlich den Apotheken in strukturschwachen Regionen zugute, die häufig Notdienste leisten müssen.

Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Apotheken sind in dem von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken vorgesehen. Dieser wurde dem Bundesrat zugeleitet, der am 20. September 2019 seine Stellungnahme zum Gesetzentwurf beschlossen hat. Die Abstimmung der Gegenäußerung der Bundesregierung dauert derzeit noch an. Parallel finden Gespräche mit Vertretern der Europäischen Kommission statt, in denen die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen erläutert werden. Wie zwischen den betroffenen Bundesministerien vereinbart, soll die Stellungnahme der Europäischen Kommission im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Aufgrund des andauernden Konstituierungsprozesses der neuen Europäischen Kommission kann noch nicht abgesehen werden, wann diese Stellungnahme erteilt wird.

Die Bundesregierung hat sich ebenfalls im Rahmen der Prüfung des oben genannten Gesetzentwurfes auch mit möglichen anderen Regelungsalternativen beschäftigt. Ein Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln würde gegenüber den in oben genannten Gesetzentwurf enthaltenen Festpreisregelungen einen wesentlich stärkeren Markteingriff darstellen, dessen Notwendigkeit gesondert dargelegt und begründet werden müsste. Dabei wäre besonders zu berücksichtigen, dass der Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln in Deutschland seit dem Jahr 2004 zulässig ist und bisher grundsätzlich keine Gefährdung der Gesundheitsversorgung bewirkt hat. Die Begründungslast wäre hierdurch erheblich erhöht. Zudem würde ein Verbot des Versandhandels die wirtschaftliche Existenz auch der in Deutschland zugelassenen Versandapotheken gefährden. Daher bestehen bei der gegebenen Sachlage im Hinblick auf ein Versandhandelsverbot für verschreibungspflichtige Arzneimittel weiterhin erhebliche verfassungsrechtliche und europarechtliche Bedenken.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Arzneimitteltherapie hat einen hohen Stellenwert in der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung. Es ist unser Anspruch, dass alle Bürgerinnen und Bürger in Deutschland rund um die Uhr Zugang zu einer Apotheke vor Ort haben, wo sie benötigte Arzneimittel besorgen können.

Seite 3 von 3 Die Neuerungen in der Apothekenbetriebsordnung und der Arzneimittelpreisverordnung leisten hierzu einen wichtigen Beitrag.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'F' followed by a cursive 'S'.